
Leitfaden zur Berücksichtigung der CO₂-Kompensation von Flugreisen in Drittmittelanträgen

Stand 23.05.2024

Die Bayerische Klimaschutzoffensive sieht eine Reduzierung von dienstlichen Flugreisen vor. Lassen sich dienstliche Flugreisen nicht umgehen, ist der damit verbundene CO₂-Ausstoß verpflichtend zu kompensieren.

Dieser Leitfaden informiert über die Berücksichtigung der **CO₂-Kompensationskosten von Flugreisen in Drittmittelanträgen**.

Grundsätzliche Regelungen für alle Drittmittelvorhaben

Der Kauf der CO₂-Kompensationszertifikate erfolgt zentral über die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK). Die Universität Bayreuth bekommt pro Jahr über das Ministerium eine Rechnung sämtlicher an der Universität im Vorjahr angefallenen Zertifikatkosten. Diese werden auf die einzelnen Flugreisen der Universitätsangehörigen zurückverfolgt und müssen, falls die **Flugreise im Rahmen eines Drittmittelprojekts erfolgte, auch aus den Projektmitteln finanziert** werden.

Bei der Antragstellung von Drittmittelprojekten sind deshalb die mit der CO₂-Kompensation verbundenen Kosten bei **Flugreisen** zu berücksichtigen. Diese Kosten sind als Teil der Reisekosten zu berücksichtigen und entsprechend bei Antragstellung zu beantragen.

Bei **Reisen mit PKW und Bahn** gibt es vonseiten Ministerium keine Verpflichtung zur CO₂-Kompensation, hier können Forschende der UBT selber CO₂-Zertifikate kaufen, sofern im Budget des Drittmittelvorhabens veranschlagt, und direkt über die übliche Projektabwicklung abrechnen.

Abschätzen der Kosten für die CO₂-Kompensation

Um die CO₂-Kompensationskosten einer **Flugreise** abzuschätzen, hat das Ministerium ein [Excel-Tool](#) zur Verfügung gestellt: Sie tragen hier im Arbeitsblatt „Abschätzung Kosten“ die Anzahl Ihrer Flugreisen pro Flugdistanzkategorie ein und erhalten Ihre Tonnen CO₂ (t CO₂) sowie zwei verschiedene Gesamtkosten, je nachdem ob die t CO₂ nur 5 Euro oder 25 Euro kostet. **Bitte rechnen Sie mit 25 Euro / t CO₂, d.h. verwenden Sie die Säule ganz rechts.**

Auch durch **PKW- oder Bahnfahrten** erzeugte CO₂-Emissionen können Sie (freiwillig) kompensieren. Für die Abschätzung der hier anfallenden CO₂-Mengen können Sie das von der DFG empfohlene [Tool des Umweltbundesamtes](#) verwenden. Dieses können Sie auch für andere Fördermittelgeber einsetzen. Der zentrale Zertifikat-Kauf in Bayern erfolgt nur bei Flugreisen (s.o.), d.h. bei anderen Reisen können Sie selber die Zertifikate kaufen und diese als Ausgaben in Ihrem Projekt veranschlagen und abrechnen.

Hinweise zu einzelnen Fördermittelgebern

DFG:

Die DFG stellt in ihren ausführlichen [FAQs](#) alle Informationen zur CO₂-Kompensation im Rahmen der von ihr finanzierten Drittmittelvorhaben zu Verfügung. Wichtig ist dabei, dass **Sie in Ihren DFG-Anträgen zu den Flugreisen die dazugehörigen CO₂-Kompensationskosten in einem separaten Posten innerhalb der Reisekosten auflisten**. Dies gilt auch bei der (freiwilligen) CO₂-Kompensation von PKW- oder Bahnfahrten. Die Kompensationskosten werden bei der DFG dann in einem gesonderten Verwendungsnachweis („[Einzelabfrage](#)“) angegeben. Siehe auch das [Merkblatt der DFG](#) hierzu.

Zum Mittelabfluss: Die ‚normalen‘ Kosten einer Flugreise in einem DFG-Projekt werden per Verwendungsnachweis wie bisher im Folgejahr abgerechnet. Die bei derselben Flugreise angefallenen CO₂-Kompensationskosten werden der Universität durch das Ministerium im Herbst des Folgejahres in Rechnung gestellt. Diese werden dann im übernächsten Jahr an die DFG weitergereicht (zentral aus unserem Haushalt über die „[Sammelabfrage](#)“). Es besteht also eine starke zeitliche Diskrepanz zw. Reise und Abrechnung der CO₂-Kompensationskosten. Dies ist der DFG bekannt, siehe auch „[Abflussprinzip](#)“ in den [FAQs](#), und auch eine zeitlich sehr versetzte Abrechnung wird von der DFG ermöglicht, sofern die Mittel im Budget veranschlagt worden waren.

EU:

Das EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe hat u.a. die Umsetzung des [European Green Deals](#) zum Ziel. Daher werden im Rahmen der von der EU finanzierten Forschungsprojekte auch Maßnahmen zur CO₂-Reduktion bzw. Kompensation unterstützt. Explizit gefordert wird dies im Rahmen der Marie Skłodowska-Curie Actions. Die hier formulierte [MSCA Green Charter](#) kann auch für alle anderen EU-Projekte als Orientierung dienen. Die Kosten für die CO₂-Kompensation werden in allen Projekten als Bestandteil der Reisekosten beantragt und abgerechnet.

Bund, Stiftungen u.a.:

Auch für Flugreisen, die in von diesen Organisationen geförderten Drittmittelprojekten erfolgen, werden die CO₂-Zertifikate zentral eingekauft. Bitte erhöhen Sie daher in Ihren Anträgen auch hier immer die Kosten von Flugreisen um den entsprechenden Kompensationsbetrag mithilfe des angefügten Excel-Tools des Ministeriums. Bitte CO₂-Kompensationskosten im Budget immer gesondert darstellen.

Wichtig ist bei Reisen im Rahmen von Drittmittelprojekten bei allen Fördermittelgebern:

- Die CO₂-Kompensation von Flugreisen ist für Angehörige aller bayerischer Dienststellen **verpflichtend** (Zertifikat-Kauf zentral).
- Die Kosten für die CO₂-Kompensation sind Teil der Kosten einer Dienstreise und daher bei allen drittmittelfinanzierten Dienstreisen mit zu berücksichtigen.
- Die CO₂-Kompensation von Dienstreisen mit PKW oder Bahn erfolgt auf **freiwilliger** Basis (Zertifikat-Kauf individuell).